

# RS Vwgh 1991/11/5 91/04/0137

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §63 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Ergibt sich aus dem Spruch des angefochtenen Bescheides im Zusammenhalt mit seiner Begründung eindeutig der Bescheidwille der belangten Behörde, die vorliegende Prozeßhandlung (Berufung) nicht der GmbH, sondern deren Vertreter im eigenen Namen zuzurechnen, und wird die Berufung aus diesem Grund zurückgewiesen, so kann die GmbH durch den im angefochtenen Bescheid getroffenen Abspruch, daß die Berufung nicht ihr zuzurechnen ist, in einem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt werden

(Hinweis E VS 19.12.1984, 81/11/0119, VwSlg 11625 A/1984).

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991040137.X01

## Im RIS seit

05.11.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)